

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 26. Dezember 1919

Er scheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Infectionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile ober deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Ausführungsvorschriften betr. Erwerbslosenfürsorge. S. 475. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern. S. 476. — Mietseinstigungsamt. S. 476. — Mobilarversicherungsbeiträge. S. 477. — Aufbewahrungsgelände für Kartoffeln. S. 477. — Häuteaufschlag. S. 477. — Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer pp. S. 477. — Verteilung von Margarine. S. 477. — Personalien. S. 477. — Kreisparafasse Groß Strehliker Landratsamt. S. 477. — Entrichtung der Stempelabgaben. S. 478. — Warnung vor Betrügnern beim Pferdekauf. S. 478. —

Ausführungsvorschriften betreffend

Erwerbslosenfürsorge (zweiter Nachtrag).

1. Zu der Verordnung vom 27. Oktober 1919 (R.-G.-Bl. S. 1827) bemerke ich folgendes:

1. Die Winterbeihilfe, zu deren Gewährung die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung ermächtigt sind, soll in der Regel in Sachleistungen bestehen. Es ist dabei daran gedacht, daß die Winterhilfe die besonderen Bedürfnisse befriedigen soll, die sich aus dem Winter ergeben, daß also den Erwerbslosen teilweise Heizungsmaterial, warme Kleidung oder festes Schuhwerk gewährt wird. Solche Sachleistungen können in § 9 Absatz 1 Satz 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge überhaupt an Stelle von Geldunterstützungen gewährt werden. Ich ersuche, den Gemeinden id. Gemeindeverbänden zu empfehlen, daß sie, soweit irgend möglich, mehr wie bisher von dieser Befugnis zur Gewährung von Sachleistungen Gebrauch machen.

2. Mit der Ziffer 5 des Artikels 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1919 ist der erste Schritt zu einer produktiven Erwerbslosenfürsorge getan. Die Aufgaben, welche nach dieser Bestimmung mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden können, sind nicht näher bezeichnet. Die Gemeinden werden selbst zu prüfen haben, auf welche Art sie am zweckmäßigsten und nachhaltigsten der Erwerbslosigkeit entgegenwirken können. In erster Linie wird eine Unterstützung von Arbeitsgelegenheiten in Betracht kommen, die die Gemeinden schaffen, um damit die Erwerbslosenfürsorge zu entlasten.

Die Anträge, welche auf Grund des neuen Paragraphen 15a gestellt werden, sind auf dem Dienstwege an mich einzureichen. Sie müssen den Charakter der Maßnahmen, um die es sich handelt, und den Aufwand, der durch sie entsteht, erkennen lassen und zugleich bestimmte Vorschläge für die Bemessung der Zuschüsse enthalten. Dabei ist zu beachten, daß die Zuschüsse sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Erwerbslosen bestimmen sollen, die durch diese Maß-

nahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen und ferngehalten werden. Endlich haben die Gemeinden bei den Anträgen anzugeben, ob und wieweit die gleichen Maßnahmen etwa schon aus anderen Quellen, insbesondere aus dem Fonds zur Unterstützung von Volkswirtschaftsarbeiten oder von Wohnungsbauten Zuschüsse erhalten.

3. Nach § 13 Absatz 3 der Reichsverordnung hat bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig zu entscheiden, und zwar die Kommunalaufsichtsbehörde erster Instanz. Diese Vorschrift betrifft nicht die Streitigkeiten zwischen den Trägern der Erwerbslosenfürsorge über die Unterstützungs- oder Erstattungsfrist. Bei ihnen entscheidet nach § 16b (Artikel 1 Nr. 6 der neuen Verordnung) die Landeszentralbehörde (oder der Reichsarbeitsminister) unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Anträge auf Entscheidungen dieser Art sind jedoch von den Gemeinden nicht unmittelbar hier zur Vorlage zu bringen, sondern der Kommunalaufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde einzureichen. Diese Behörde hat den Sachverhalt aufzuklären und eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Die dagegen erhobenen Beschwerden sind mir sodann auf dem Dienstwege mit einer Aufzeichnung zur Sache vorzulegen.

II. Bei Anwendung sonstiger Vorschriften der Reichsverordnung ist Folgendes zu beachten:

1. Nach § 5 Absatz 1 ist die Wohnortgemeinde unterstützungspflichtig, gleichgültig ob der Erwerbslose zur Aufnahme von Arbeit zugezogen ist oder nicht; aber sie hat nach § 5 Absatz 2 nur für vier Wochen zu unterstützen, wenn der Zugang erfolgt ist, um in dem neuen Wohnort Arbeit zu finden. Wenn ein Erwerbsloser ohne diesen Zweck herumreist, so dürfte im allgemeinen nicht anzunehmen sein, daß er in dem neuen Aufenthaltsort einen Wohnort nach § 5 Absatz 2 nur für vier Wochen zu unterstützen, wenn der Zugang erfolgt ist, um in dem neuen Wohnort Arbeit zu finden. Wenn ein Erwerbsloser ohne diesen Zweck herumreist, so dürfte im allgemeinen nicht anzunehmen sein, daß er in dem neuen Aufenthaltsort einen Wohnort nach § 5 Absatz 2 nur für vier Wochen zu unterstützen, wenn der Zugang erfolgt ist, um in dem neuen Wohnort Arbeit zu finden. Wenn ein Erwerbsloser ohne diesen Zweck herumreist, so dürfte im allgemeinen nicht anzunehmen sein, daß er in dem neuen Aufenthaltsort einen Wohnort nach § 5 Absatz 2 nur für vier Wochen zu unterstützen, wenn der Zugang erfolgt ist, um in dem neuen Wohnort Arbeit zu finden.

2. Als Kriegsteilnehmer im Sinne der Reichsverordnung sind die Angehörigen aller Heeresverbände anzusehen, deren Unterhalt aus Reichs- oder Landesmitteln bestritten wird, also auch die Angehörigen der Reichswehr und anderer freiwilliger Korps, nicht dagegen der Wach- und Sicherheitswehren (Einwohnerwehren).

3. Die Erwerbslosenfürsorge für die Eltsch-Vorbringischen Vertriebenen und für Flüchtlinge aus den schon von den Polen besetzten Landesteilen regelt sich bis auf weiteres nach der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge. Dagegen treffen, von einzelnen Fällen abgesehen, die Vorbedingungen des § 6 auf die Flüchtlinge aus den Gebieten,

die an Polen abzutreten, gegenwärtig aber noch in deutschem Besitz sind, grundsätzlich nicht zu, da die Flüchtlinge vielfach ohne zwingende Gründe ihre Arbeitsstelle im abzutretenden Gebiet verlassen haben und die Erwerbslosigkeit daher keine unfreiwillige ist. Auch in den Fällen, in denen die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung in Betracht kommt, wird sie in der Gemeinde des neuen Wohnorts regelmäßig nach § 5 Absatz 2 der Verordnung zeitlich beschränkt sein, da der § 5 Absatz 2 letzter Satz wenigstens zur Zeit nicht zutrifft. Die Sorge für diese Flüchtlinge wird daher vorzugsweise den Organen des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz zufallen.

4. Nach § 6 der Reichsverordnung tritt die Erwerbslosenfürsorge nur dann ein, wenn die Erwerbslosigkeit Kriegsfolge ist. Unter Umständen wird aber auch die Arbeitslosigkeit von Saisonarbeitern als Kriegsfolge zu betrachten sein, insbesondere dann, wenn sie früher während der Wintermonate einer regelmäßigen Beschäftigung in einem anderen Berufe nachgingen, jetzt aber infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse daran verhindert sind. Ob die Erwerbslosigkeit hiernach als Kriegsfolge anzusehen ist, muß im Einzelfalle durch eine sorgfältige Kontrolle festgestellt werden.

III. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß im Laufe der letzten Monate nicht selten versucht wurde, bei wirtschaftlichen Kämpfen die Mittel der Erwerbslosenfürsorge zur Unterstützung der streikenden heranzuziehen. Das widerspricht dem § 6 der Reichsverordnung. Danach soll die Fürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen gewährt werden, die infolge des Krieges durch Arbeitslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden. In den in Frage kommenden Fällen ist aber nicht der Krieg, sondern der wirtschaftliche Kampf die Ursache der Arbeitslosigkeit. Bei der ständig wachsenden finanziellen Belastung die die Erwerbslosenfürsorge für das Reich sowohl wie für die Länder und Gemeinden bedeutet, ersuche ich dringend, unerbittlich Vorbehalte zu treffen, die Gemeinden und Gemeindegremien bei der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge diese Grundbesitzer zu unterstützen nicht zu gewähren.

Die Erwerbslosenfürsorge ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, die durch die Beschäftigung der arbeitsfähigen Kartoffelbewerker, die in den letzten Jahren in großer Zahl in den Großstädten zur Behebung von dem Lande aufgetriebenen Arbeitslosen eingesetzt wurden, eine wichtige Aufgabe zu leisten. Ich ersuche die Träger der Erwerbslosenfürsorge immer einzuwirken, daß sie den § 8 Absatz 1 der Reichsverordnung mit allem Nachdruck zur Anwendung bringen.

IV. Im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt ist es dringend erwünscht, daß die Gemeinden von der Anregung des § 10 der Reichsverordnung Gebrauch machen und für die jüngeren Arbeitslosen den Besuch von Fortbildungseinrichtungen zur Vorbedingung der Unterstützung machen. Ich ersuche hierauf hinzuwirken und verweise auf den Erlaß des Herrn Handelsministers vom 8. November 1919 (Handels-Ministerialblatt S. 322), nach welchem für die Einrichtung und Durchführung des Unterrichts, soweit er die Beschulung der Arbeits- und Berufslosen bezweckt, in besonderen Fällen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel staatliche Unterstützungen zur Verfügung gestellt werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1919.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Braht.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Am 26. November 1919 zwischen 6½ und 6¼ Uhr früh ist die Witwe Marie Malik aus Gr. Stanisch in der Nähe des Bahnhofes Pöfswalka von 2 oder 3 unbekannten Männern erschossen worden. Die Täter wollten die Frau anscheinend berauben, sind aber von hinzukommenden Personen geflohen worden. Sie trugen Anzüge aus selbgrauem Tuch.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 3000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderliche werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 9. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

In der Nacht vom 28. zum 29. November 1919 ist zum zweitenmal in die verschlossene ev. Kirche in Tillowitz mittels Einsteigen durchs Fenster in die zu ebener Erde gelegene Sakristei eingebrochen worden.

Es wurde unter anderem gestohlen:

1. Ein Altartepich (Emigrantepich Handarbeit).
2. Eine neue grüne Altarbespannung mit Goldborte.
3. Zwei weiße Altardecken 2 m lang 1½ m breit.
4. Ein Altarbehang — schwarzer Sammt mit ausgehäktem silbernen Kreuz.
5. Eine Altarfensterunterleiste weiß 1,80 cm lang 1½ m breit.
6. Ein Altarbehang — schwarzer Sammt mit silberner Stickerei.
7. Ein Altarbehang — schwarzer Sammt mit eingestickter 2. Klasse.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 1000 Mark

demjenigen zu, der den bezu. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderliche werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 10. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

Mietseinigungsamt.

Auf Grund der Verfügung des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt Nr. 4 4876 vom 5. 11. 1919 und der Ermächtigung des Regierungspräsidenten vom 1. 12. 1919 (XXVIII 2841 vom 11. Dezember 1919 ordne ich für den Bezirk des Mietseinigungsamtes für den Kreis Gr. Stréhlitz an:

Alle Hausbesitzer bezw. ihre Stellvertreter haben der Ortspolizeibehörde jede Wohnung innerhalb 3 Tagen, nachdem sie gefündigt ist oder feststeht, daß sie aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, anzuzeigen.

Bis zum 15. Juli 1920 darf der Verfügungsberechtigte über die Wohnräume vorstehend bezeichneter Art erst verfügen, nachdem der Gemeindevorstand erklärt hat, daß er einen Wohnungssuchenden gemäß § 4 der Wohnungsmangelverordnung (§ 3, 4 meiner Anordnung vom 24. 9. 19, Kreisbl. Seite 377) für die Wohnung dem Vermieter nicht zuweisen will, oder eine Woche seit erfolgter Anzeige verstrichen ist, ohne daß der Gemeindevorstand sich erklärt hat.

Diesen Vorschriften zuwider abgeschlossene Mietverträge sind ungültig.
 Vermieter, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen der im § 10 der Wohnungsmangelerordnung festgesetzten Strafen.

Aus Gründen des Berufs oder mit Rücksicht auf am Orte oder in der Nähe wohnende Verwandte, Zugehörige sind als Wohnungsfachende den Einheimischen gleich zu stellen.

Für Gemeinden, welche Zugehörige vorbezeichneter Art und Flüchtlinge aus den abgetretenen Gebieten nicht gleichstellen, wird diese Ermächtigung entweder in geeigneter Weise beschränkt oder entzogen werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Erscheinen im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlig, den 20. Dezember 1919.

Der Landrat.

Zur Ausführung vorstehender Anordnung bestimme ich folgendes:

Die Amtsvorsteher haben über die Anzeigen eine laufende Liste zu führen, aus denen der Tag der Anzeige, die Bezeichnung der Wohnung, der Verfügungsberichtigte, der Tag der Mitteilung an den Gemeindevorstand zu ersehen ist, und die Anzeige sofort dem Gemeindevorsteher mitzuteilen.

Der Gemeindevorsteher hat sofort zu prüfen, ob Wohnungsfachende vorhanden sind, und diese gemäß meiner Anordnung vom 24. 9. 19. (Kreisblatt S. 377) dem Vermieter zuzuführen und auf das Zustandekommen eines Mietvertrages hinzuwirken. Sollte ein Mietvertrags kommen, so hat er sofort die Festsetzung des Mietvertrages beim Mietsmittlungsamt des Kreises (Landratsamt) zu beantragen.

Wenn Wohnungsfachende nicht vorhanden, so hat er dies dem Anzeigersteller umgehend mitzuteilen.

Wird bekannt, daß Vermieter oder deren Stellvertreter die Anzeigen unterlassen haben, so ist mir oder dem Mietsmittlungsamt sofort Anzeige zu erstatten.

Groß Strehlig, den 20. Dezember 1919

Mobilienversicherungsbeiträge.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises gehen unter Umschlag die Hebelisten zur Einziehung der am 2. Januar 1920 fälligen Mobilienversicherungsbeiträge zu. Die Beiträge sind einzuziehen und bis zum 1. Februar 1920 an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen. Bei Ablieferung der Beiträge sind die Hebelisten zurückzugeben.

Sofern Rückstände verbleiben ist eine Restliste beizufügen, aus der der Grund der Uneinziehbarkeit hervorgeht; etwa

R. N. Lgb. No. verstorben

R. N. „ nach N. N. verzo gen.

Groß Strehlig, den 18. Dezember 1919.

Aufbewahrungsgeld für Kartoffeln.

Die Provinzialkartoffelstelle drahtet:

Mit Wirkung vom 15. Dezember tritt mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums eine Aufbewahrungsgeld von 2,75 in Kraft. Die Schnelligkeitsprämie von 2,50 Ml. und die Anfahrtsgebühr kommen in Fortfall, sobald der jetzige Gesamthöchstpreis für 1 Ctr. Kartoffeln 9,75 Mark beträgt.

Groß Strehlig, den 20. Dezember 1919.

Hautzuschlag.

Vom 15. Dezember 1919 ab bis einschließlich 18. Januar 1920 sind an die Viehhalter als Hautzuschlag zu zahlen:

bei Rindern	48 Ml.
bei Fälbarn	87 Ml.
bei Schafen	54 Ml.
bei Pferden usw.	33 Ml.

je Centner Lebendgewicht.

Groß Strehlig, den 19. Dezember 1919.

Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer pp.

Die Herren Schulverbandsvorsteher und die Schulleitungen des Kreises mache ich auf den in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 50 abgedruckten Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppereln für das Rechnungsjahr 1919 besonders aufmerksam.

Groß Strehlig, den 17. Dezember 1919.

Verteilung von Margarine.

Für die Zeit vom 29. 12. 19. — 11. 1. 1920 gelangen 150 q. Margarine je Woche und außerdem nachträglich als Sonderzuweisung für die Weihnachtswoche noch 100 q. verbilligte holländische Pflanzenmargarine durch die Butterverkaufsstellen des Kreises an die Pflanzungsberechtigten gegen die betreffenden Festsummen zur Verteilung. Der Verkaufspreis beträgt

für Margarine	5.
je Pfund „ „ Pflanzenmargarine 6.	
„ „ „ sind Höchstpreise	10.

Groß Strehlig, den 17. Dezember 1919

Der Kreisanschluß der Amtsvorsteher des Kreises an die Kreisammunikationsstellen des Amtsbezirks Oppereln.

Groß Strehlig, den 16. Dezember 1919.

Der Landrat.

Grospsiehl.

Kreisparkasse Groß Strehlig — Landratsamt —

Wegen Berechnung und Zuschreibung der Zinsen für das Jahr 1919 bleibt die Kreisparkasse vom 27. bis 31. Dezember d. Js.

geschlossen!

Es können an diesen Tagen weder Spareinlagen angenommen werden, noch Rückzahlungen erfolgen.

Der Verwaltungsrat.

Entrichtung der Stempelabgaben.

Die Entrichtung der Stempelabgaben für die im Kalenderjahre 1919 in Kraft gewesenen schriftlichen und mündlichen Pacht- und Mietverträge und für die Automaten und Musikwerke hat nach Maßgabe des Bundesstempelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen spätestens bis Ende Januar 1920 zu erfolgen.

Gleiwitz, den 11. Dezember 1919.

Hauptzollamt.

Warnung vor Betrügnern beim Pferdekauf.

In den letzten Tagen sind wieder verschiedene zum meist kleine Landwirte und Kriegsteilnehmer durch geschickt auftretende Betrüger um große Summen geködert worden. Einer spielt den Direktor der Landwirtschaftskammer, der bei irgend einem Truppenteil eine große Anzahl Pferde zum Verkauf haben will; er läßt sich von einem sogenannten Landwirt, der ein Pferd kaufen wolle, begleiten. Der Landwirt, welcher als Opfer ausersehen ist, darf sich an seiner vorliegenden Liste ein geeignetes Pferd aussuchen, muß 2—3000 Mark bezahlen und soll dann das Pferd in einigen Tagen mit der Bahn zugesandt erhalten. Zur Anzahlung erleidet wird er dadurch daß der angebliche, den Betrüger begleitende Landwirt erklärt, soeben ebenfalls ein Pferd käuflich erworben und bar bezahlt zu haben. Nach den vorgelegten Quittungen nennt sich der Betrüger Direktor der Landwirtschaftskammer, Dorn und Oberleutnant oder Direktor Schrader.

Die Landwirtschaftskammer weist ausdrücklich darauf hin, daß sie alle Militärpferde nur durch die zuständigen Vordräte zum Verkauf bringt. Es wird daher nachdrücklich vor diesen Betrügnern gewarnt.

Einlösung von Zinscheinen.

Beim Publikum besteht noch vielfach Unklarheit darüber, welche Dienststellen als „zuständige Finanzamt“ im Sinne des § 3 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Inflation vom 24. November 1919 anzusehen sind. Ebenfalls ist die Stellung einzelner Banken die Aufklärung zu suchen, ob die Einlösung von Zinscheinen nur dem durch § 1 der Verordnung getragenen Wege der Hinterlegung der Wertpapiere möglich sei.

Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß das für den hiesigen Kreis zuständige Finanzamt das derzeitige Zweigbüro des Preussischen Staatssteueramtes Oppeln in Groß Strehlitz (Oppelnerstraße 2) ist und daß dieses ohne Hinterlegung der Werte bei Banken u. s. w. nur gegen Vorlage einer Nachweisung in dreifacher Ausfertigung die zur Einlösung der Zinscheine erforderliche Bescheinigung erteilt.

Zweigbureau des Preussischen Staatssteueramtes Oppeln in Groß Strehlitz.

Anzeigen.

Mehrere tüchtige Waldarbeiter

bei hohem Lohn für dauernd gesucht. Wohnung, Stallung, Scheune und Ackerland stehen zur Verfügung. Freie Waldweide und Grasnutzung. Bewerbungen zu richten an die

Fürstlich Hohenslohesche Oberförsterei
Bittschin OS.

Preussische Klassen-Lotterie.

Die Auszahlung der Gewinne 5. Klasse hat begonnen.
Ziehung der 1. Klasse 13. Januar 1920.

Loose habe ich abzugeben:

$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$ Loose
Preis 5,25	10,50	21,—	42,— Mark

Georg Hübner, Preussischer Lotterie-Einnehmer.

Landwirtschaftliche Maschinen

Gepel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Häckelmaschinen, Reinigungsmaschinen, Entensmaschinen, Centrifugen, Pflüge, Pampen u. s. w.

kauft man billig und vorteilhaft bei

Thomas Stannek, Maschinbldg. Bogolin OS.

Altes Gut- und Schmiedereifen

kauft zu Tagespreisen

Maschinenfabrik

Gebr. Frankel, Groß Strehlitz.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Altesen sowie Reparaturen.

K. Bonk,

Groß Strehlitzer Kachelofen-Fabrik.

Kleereiber

für Motor- u. Lokomobilen
Antrieb verleiht
Dominium Grabow,
bei Tarnau D/S

Ein Dienstmädchen
und einen Knecht

18 000 Drainröhren
sind zu verkaufen.

sucht
Pilarczyk,
Kolomojsta.

Schwitalla, Deschowitz.